

# „Satzung“

des „Bundesförderkreis Ehe-, Familien- und Lebensberatung“

## §1

### Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesförderkreis für Ehe-, Familien- und Lebensberatung e.V.“ (nachstehend „Förderkreis“ genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in Marburg
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## §2

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Daneben können Mitglieder des Vorstandes - im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Förderkreises - eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3

### Zweck des Förderkreises

- (1) Zweck des Förderkreises ist die Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bereich von Wissenschaft, Forschung, Aus- und Weiterbildung, sowie
- (2) die Sicherung und Fortentwicklung der Fachlichkeit und Qualität des institutionellen Beratungsangebotes.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- die Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben und
  - die Unterstützung von Bildungsveranstaltungen des Bundesverbandes Katholischer Ehe-, Familien- und Lebensberaterinnen und -berater e.V. und von Bildungsveranstaltungen, die Träger von Katholischen und ökumenischen Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen anbieten

#### §4

- (1) Mitglied werden können natürliche und juristische Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Förderkreises zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist die Ablehnung wenigstens summarisch zu begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich zu erklärenden Austritt, durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Verstößen gegen einen Zweck oder ein Interesse des Förderkreises, aus dem Förderkreis ausschließen. Ausgeschlossen werden kann auch, wer trotz Mahnung und Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

#### §5

##### Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen und einen Mitgliedsbeitrag festsetzen.

#### § 6

##### Fördermittel

- (1) Über die Vergabe von Fördermitteln entscheidet der Vorstand.

#### § 7

##### Organe des Förderkreises

- (1) Organe des Förderkreises sind
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Förderkreises.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt.
- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende die Mitglieder spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Anträge sind vier Wochen vorher in der Geschäftsstelle einzureichen.

## § 9

### Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Tritt bei einer Wahl Stimmengleichheit ein, findet eine Stichwahl statt.
- (3) Über Beitragsänderung, Satzungsänderungen und Auflösung des Förderkreises kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wurde. Für eine Satzungsänderung und für die Auflösung des Förderkreises müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder stimmen.
- (4) Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel nicht geheim. Geheime Wahl ist vorgeschrieben bei Wahl und Abwahl des Vorstandes. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn ein Mitglied diese ausdrücklich beantragt.
- (5) Die Wahl der zwei Kassenprüfer(innen) erfolgt für zwei Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (7) Eine Stimmenübertragung auf ein anderes Förderkreismitglied ist nicht möglich.

## § 10

### Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) das Feststellen der Tagesordnung bei den Mitgliederversammlungen;
  - b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes (siehe § 11 (5))
  - c) die Abwahl von gewählten Mitgliedern des Vorstandes;
  - d) den Erlass einer Beitragsordnung und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
  - e) die Wahl der zwei Kassenprüfer(innen);
  - f) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und die jährliche Entlastung des Vorstandes;
  - g) Satzungsänderungen;
  - h) die Auflösung des Vereins;
- (2) Angelegenheiten, die sie sich ausdrücklich vorbehalten hat.

## § 11

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter(in), dem/der Geschäftsführer(in) und 2 Beisitzern. Die/ der Vorsitzende, der/ die Stellvertretende Vorsitzende, der/ die Geschäftsführer(-in) und mindestens ein Beisitzer/ eine Beisitzerin müssen Mitglieder des Bundesverbandes sein. Ein Beisitzer/ eine Beisitzerin nimmt die Aufgabe des Schriftführers/ der Schriftführerin wahr.  
Im Falle der Auflösung des Bundesverbandes Katholischer Ehe-, Familien- und Lebensberaterinnen und -berater e.V. bleibt die Vorstandschaft bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. In der nächsten Mitgliederversammlung, in der satzungsgemäß Wahlen anstehen, ist die Satzung, insbesondere § 3 (3), § 11 (3), (4), (5), (7) entsprechend anzupassen.
- (2) Der/die Vorsitzende des Bundesverbandes Katholischer Ehe-, Familien- und Lebensberaterinnen und -berater e.V. ist zugleich der/die Vorsitzende des Förderkreises.
- (3) Der/die Geschäftsführer(in) des Bundesverbandes Katholischer Ehe-, Familien- und Lebensberaterinnen und -berater e.V. ist zugleich der/die Geschäftsführer(in) des Förderkreises.
- (4) Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Katholischer Ehe-, Familien- und Lebensberaterinnen und -berater e.V. kann eine Vorschlagsliste für die Wahl des/ der stellvertretenden Vorsitzenden und der zwei Beisitzer erstellen. Liegt eine solche Vorschlagsliste vor, sind aus dieser die entsprechenden Ämter zu wählen. Liegt keine Vorschlagsliste der Mitgliederversammlung des

Bundesverbandes vor, ist die Mitgliederversammlung des Förderkreises berechtigt, eigene Kandidatenvorschläge zu machen und aus diesen die entsprechenden Ämter zu wählen.

- (5) Jedes zu wählende Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nach § 11 (4) einen Nachfolger/eine Nachfolgerin aus der Vorschlagsliste des Bundesverbandes Katholischer Ehe-, Familien- und Lebensberaterinnen und -berater e.V., soweit dieser eine Liste vorgelegt hat (siehe § 11 (4))

## § 12

### Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung muß spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsvorsitzenden (siehe § 13 (2)). Geheime Abstimmung findet auf Antrag eines Vorstandsmitglieds statt.
- (2) Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer(in) zu unterzeichnen und von dem/der Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

## § 13

### Der/die Vorsitzende

- (1) Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Der/die Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen auf.
- (2) Ist der/die Vorsitzende verhindert, übernimmt seine/ihre Aufgaben der/die Stellvertreter(in). Ist auch der/die Stellvertreter(in) verhindert, übernimmt die Aufgaben der/die Geschäftsführer(in).

## § 14

### Vertretung des Förderkreises

- (1) Der/die Vorsitzende und der/ die Geschäftsführer/-in vertreten den Förderkreis nach außen. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt

## § 15

### Vermögensverwertung bei Auflösung des Förderkreises

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises fällt sein Vermögen an die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung, Telefonseelsorge und Offene Tür e.V. , Bonn, die es ausschließlich zur Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen und der Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben im Bereich Ehe-, Familien- und Lebensberatung zu verwenden hat.

## § 16

### Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Förderkreises am 22. April 2015 beschlossen.
- (2) Sie tritt an die Stelle der Satzung des Förderkreises vom 12. März 2002.

Suhl, den 22. April 2015

Martin Kopf  
Vorsitzender

Martin Kühlmann  
Stellv. Vorsitzende

Michael Remke-Smeenk  
Geschäftsführer